Die für die Zeit vom 1. April 1944 bis 31. März 1945 erforderlichen zusätzlichen Planstellen für Beamte, deren Schaffung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Beamtenrechts vom 9. Oktober 1942 - RGBl. I S. 580 - zulässig ist, sind in die Nachweisung der Mehr- und Minderausgaben aufzunehmen. Dienstbezüge für Zusatzstellen sind nicht anzufordern, da für jede Zusatzstelle eine andere Beamtenstelle unbesetzt bleiben muß. Die Zusatzstellen sind bei Tit. 1 A hinter den anzumeldenden ordentlichen Stellen unter der Bezeichnung "Zusatzstellen auf Grund § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung vom 9. Oktober 1942 - RGBl. I S. 580" auszubringen. Auf die geänderten Vorschriften des Reichsmin.der Finanzen vom 15. Februar 1943 - RBB.S. 33 - hinsichtlich der Schaffung von Zusatzstellen wird zur Beachtung hingewiesen.

Wegen der Veranschlagung der außerordentlichen Zuschüsse zum Wohnungsgeldzuschuß weise ich auf den Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 25. Mai 1943 - RBB. S. 129 - hin.

III. Neuanmeldung von sächlichen Ausgabemitteln.

Von einer Erhöhung der sächlichen Ausgabemittel ist mit Rücksicht darauf, daß auf vielen Gebieten stark eingeengte Ausgabemöglichkeiten bestehen und der Verbrauch von Strohm, Kohle usw. Beschränkungen unterworfen ist, in der Regel abzusehen. Das starke Ansteigen der Ausgabereste bei übertragbaren Ausgabebewilligungen macht eine Prüfung notwendig, ob eine Senkung der Ausgabeansätze bei den sächlichen Ausgabemitteln geboten ist. Minderbeträge aus Anlaß des Wirksamwerdens von kw-Beträgen sind anzumelden und in die Nachweisung aufzunehmen.

IV. Aufstellung einer Nachweisung der Mehr- und Mindereinnahmen und der Mehr- und Minderausgaben.

Wie im Vorjahre stellen die nachgeordneten Reichsdienststellen für jedes Einnahmekapitel und für jedes Ausgabekapitel je eine Nachweisung der Mehr- und Mindereinnahmen sowie der Mehr- und Minderausgaben auf, soweit Änderungen gegenüber dem Haushalt 1943 beantragt werden. Die Begründung der Anmeldungen soll im allgemeinen in der Mehr- und Minderbedarfsnachweisung erfolgen. Soweit ausführlichere Begründungen nach Lage der Verhältnisse erforderlich sind, ist eine besondere "Zusammenstellung der Begründungen" in doppelter Ausfertigung beizufügen. Die Bezugnahme auf Ausführungen in früheren Anmeldungen oder in Berichten ist zu unterlassen, jedoch sind Datum und Tagebuchnr. früherer Berichte oder Erlasse anzugeben.

Soweit Mehr- oder Minderausgaben bei einzelnen Titeln nicht vorgesehen sind, sind diese Titel wegzulassen. Am Schlusse eines jeden Kapitels ist die Summe der unveränderten Titel anzugeben.

Die Aufstellung der Nachweisungen hat unter Zugrundelegung des bisherigen Eingliederungsplans zu erfolgen. Die im Abschnitt D der Richtlinien des Reichsministers der Finanzen vorgesehene Zusammenlegung von Titeln, die bei der Anlegung von Kassenbüchern für das Rechnungsjahr 1944 zu beachten ist, wird erst bei Aufstellung der Entwürfe für den Haushalt nach Abschluß der Haushaltsberatungen berücksichtigt werden.

Soweit bei einzelnen Titeln Unterteile vorgesehen sind (z.B. bei Einnahmetitel 3), ist bei der Anmeldung von Mehr- oder Minderbeträgen stets anzugeben, auf welche Unterteile die Mehr- oder Minderbeträge entfallen.

Das